

Für das Nachschlagewerk!	ja (i)	
Für die Fachpresse!	nein	
Für die amtliche Sammlung!	nein	213

Gesetz: TVG § 4; HandwO § 1; Lohn tariff für das Elektrohandwerk im Wirtschaftsgebiet Westfalen/Lippe vom 27. Mai 1957; Rahmentarifvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1956.

Leitsätze:

Bei der Feststellung des Überwiegens einer Betriebsart im Sinne des Lohn tariffs für das Elektrohandwerk im Wirtschaftsgebiet Westfalen/Lippe vom 27. Mai 1957 in Verbindung mit dem Rahmentarifvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 1956 ist darauf abzustellen, ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeiter eine handwerksmäßige oder eine industrielle ist. Für die Frage, ob handwerkliche Arbeit vorliegt, ist auf folgendes abzustellen:

1. Der Arbeitgeber selbst muß in der Handwerksrolle eingetragener Handwerksmeister sein.
2. Handwerkliche Arbeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmer ganz überwiegend "mit der Hand arbeiten". Dabei ist Maschinenarbeit, die dem Arbeiter die Handarbeit nur unterstützend erleichtert, ebenfalls noch als handwerkliche Fertigung anzusprechen.
3. Zur handwerklichen Fertigung gehört es weiter, daß die Produktion für den einzelnen namentlich feststehenden oder doch jedenfalls feststellbaren Kunden vorgenommen wird, nicht aber für den allgemeinen Markt. Allerdings wird eine handwerkliche Fertigung nicht dadurch ausgeschlossen, daß bestimmte, in handwerklicher Arbeit produzierte Güter in einem gewissen Umfange auf Lager genommen und später abgesetzt werden.
4. Die Annahme einer handwerklichen Arbeit scheidet nicht etwa deshalb aus, weil der Auftraggeber (Besteller) des Arbeitgebers seinerseits Industriebetrieb ist.
5. Ein großer Personalbestand und ein erheblicher Umsatz sprechen im Hinblick auf die immer häufiger entstehenden Großhandwerksbetriebe und den anerkannten Begriff des "Großhandwerkers" nicht entscheidend für einen Industriebetrieb.

Aktenzeichen: 1 AZR 251/58
Urteil des BAG vom 2. November 1960 LAG Hamm/Westfalen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ZR. 251/58

a 9/58 Hamm/Westf.

Im Namen des Volkes!

kündet am
November 1960

Urteil

o. Henkelmann,
erstellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1960 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Neumann für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm in Westf. vom 27. März 1958 – 4 Sa 9/58 – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger nach dem Handwerkstarif oder dem Industrietarif zu entlohnen ist. Die Beklagte teilt die Entlohnung ihrer Arbeitnehmer danach ein, ob sie für einen Industriebetrieb arbeiten oder für das Handwerk tätig sind. Der Betrieb der Beklagten ist im Jahre 1930 als Ingenieurbüro gegründet worden. Sie beschäftigt etwa 230 bis 240 Arbeitnehmer, davon etwa 160 Gesellen, 30 Lehrlinge, 3 bis 4 Meister, 10 Monteure, 2 Ingenieure, 1 Techniker und 6 kaufmännische Angestellte. Sie ist Mitglied der Elektroinnung Rheinland-Lippe. Der Inhaber der Beklagten hat die Meisterprüfung im Elektrohandwerk abgelegt.

Die Maschinenausstattung der Beklagten besteht aus 4 Großbohrmaschinen, 8 elektrischen und 6 anderen Schweißgeräten. Sie führt eine großzügige Lehrlingsausbildung durch, die von einem Ingenieur geleitet wird.

Die Arbeitnehmer der Beklagten arbeiten in verschiedenen Industriebetrieben und auch in privaten Neubauten. Sie führen alle anfallenden elektrischen Installationsarbeiten sowohl in Hoch- als in Niederspannung durch. Darüber hinaus liefert die Beklagte Elektromaschinen ins Ausland. Ferner liefert sie elektrische Anlagen und dazugehörige Geräte an Auftraggeber, die diese Anlagen und Geräte weiterveräußern.

Der Inhaber der Beklagten zahlt an die zuständige Industrie- und Handelskammer 75 % des sonst üblichen Kammerbeitrages und an die Handwerkskammer 25 % des sonst üblichen Beitrages.

Der Kläger, der die Elektrotechnikerprüfung abgelegt hat, war bis zum 14. August 1957 bei der Beklagten als Elektromonteur beschäftigt. Inzwischen ist er in die Ostzone verzogen. Er wurde zunächst nach dem Lohn tariff für das Elektrohandwerk im Wirtschaftsgebiet Westfalen/Lippe vom 27. Mai 1957 in Verbindung mit dem Rahmentarifvertrag für das eisen- und metallverarbeitende Handwerk im Lande Nord-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rhein-Westfalen vom 25. Juli 1956 entlohnt. Im Juni 1957 wurde ihm gekündigt. Die Kündigung war mit dem gleichzeitigen Angebot eines neuen Arbeitsvertrages auf der Grundlage des Industrietarifes verbunden. Der Kläger hatte dieses Angebot zunächst angenommen.

Der Kläger ist der Ansicht, daß es sich bei der Beklagten um einen Handwerksbetrieb handle, da sie ausschließlich gelernte Fachkräfte, die einer Gesellenprüfung abgelegt hätten, beschäftige und lediglich Arbeiten liefere, die durch handwerkliche Tätigkeit zustande kämen. Die Beklagte müsse deshalb den Kläger nach den entsprechenden Handwerkstarifverträgen entlohnern.

Der Kläger hat dieserhalb Klage beim Arbeitsgericht erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 145,76 DM zu verurteilen. Die Höhe des eingeklagten Betrages ist außer Streit. Sie ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Industrietarif und Handwerkstarif.

Beide Vorinstanzen haben zuungunsten des Klägers entschieden; der Betrieb der Beklagten falle fachlich nicht unter den Geltungsbereich des Lohn tariffvertrages für das Elektroh Handwerk von Westfalen/Lippe vom 27. Mai 1957, da die Beklagte kein Handwerksbetrieb, sondern ein Industriebetrieb sei.

Mit der zugelassenen Revision strebt der Kläger die Aufhebung der Vorurteile und die Verurteilung der Beklagten an, während diese bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Landesarbeitsgericht hat die Entscheidung der Frage, ob der Kläger nach dem Industrietarif oder nach dem Handwerkstarif zu entlohnern ist, davon abhängig gemacht, ob der Betrieb der Beklagten ein Handwerksbetrieb oder ein



- 4 -

Industriebetrieb ist. Es nimmt an, daß es sich um einen Industriebetrieb handelt. Diese Auffassung ist rechtlich unzureichend begründet.

Wie sich aus der im Tatbestand des angefochtenen Urteils wiedergegebenen Bekanntmachung der Beklagten ergibt, ist diese selbst der Ansicht, daß sie zum Teil Handwerksbetrieb, zum Teil Industriebetrieb ist. Hierzu hat der Vorderrichter keine Stellung genommen, obgleich diese eigene Ansicht der Beklagten ein sehr wesentliches Kriterium darstellt. Für diese Meinung der Beklagten spricht auch, was der Vorderrichter nicht genügend berücksichtigt, daß die Beklagte der Innung angehört und damit mittelbar dem Innungsverband, der den Tarifvertrag für das Handwerk geschlossen hat, daß die Beklagte außerdem in die Handwerksrolle eingetragen und Mitglied der Handwerkskammer ist, während auf der anderen Seite auch die Mitgliedschaft bei der Industrie- und Handelskammer besteht. Auch manche Ausführungen des Berufungsurteils im übrigen sprechen nicht für einen einheitlichen Betrieb (Handwerksbetrieb oder Industriebetrieb), sondern für einen gemischten Betrieb. Der Vorderrichter wird daher zu prüfen haben, ob ein solcher gemischter Betrieb gegeben ist.

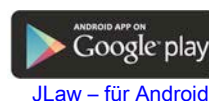
Bei einem Betrieb, der seine Arbeitnehmer zum Teil handwerksmäßig, zum Teil industriell einsetzt, kommt es nach dem Grundsatz der Tarifeinheit in erster Linie darauf an, welche Einsatzart überwiegend vorliegt. Das gilt jedenfalls dann, wenn es nicht möglich ist, einen Betrieb als ganzen klar und zweifelsfrei entweder als Handwerksbetrieb oder als Industriebetrieb einzuordnen.

Bei der Feststellung des Überwiegens einer Betriebsart im Sinne der hier einschlägigen Tarifverträge ist darauf abzustellen, ob die überwiegende Tätigkeit der Arbeiter der Beklagten eine handwerksmäßige oder eine industrielle ist. Für die Frage, ob handwerkliche Arbeit vorliegt, ist im Gegensatz zu früheren Äußerungen in Schrifttum und Rechtsprechung auf folgendes abzustellen:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Der Arbeitgeber selbst muß in der Handwerksrolle eingetragener Handwerksmeister sein.
2. Handwerkliche Arbeit liegt vor, wenn die Arbeitnehmer ganz überwiegend "mit der Hand arbeiten". Dabei ist Maschinenarbeit, die dem Arbeiter die Handarbeit nur unterstützend erleichtert, ebenfalls noch als handwerkliche Fertigung anzusprechen. Der Vorderrichter wird somit insbesondere den Maschinenpark der Beklagten näher untersuchen und feststellen müssen, ob diese Maschinen die handwerkliche Arbeit ersetzen oder ob sie sie nur unterstützend erleichtern (vgl. hierzu Hartmann-Philipp, Kommentar zur HandwO, 1954, S. 104).
3. Zur handwerklichen Fertigung gehört es weiter, daß die Produktion für den einzelnen namentlich feststehenden oder doch jedenfalls feststellbaren Kunden vorgenommen wird, nicht aber für den allgemeinen Markt. Auch in dieser Hinsicht wird das Landesarbeitsgericht weitere Aufklärung schaffen müssen. Hierbei wird es allerdings zu bedenken haben, daß eine handwerkliche Fertigung nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß bestimmte, in handwerklicher Arbeit produzierte Güter in einem gewissen Umfange auf Lager genommen und später abgesetzt werden.
4. Die Annahme einer handwerklichen Arbeit scheidet nicht etwa deshalb aus, weil der Auftraggeber (Besteller) des Arbeitgebers seinerseits Industriebetrieb ist.
5. Schließlich wird das Landesarbeitsgericht in Rechnung stellen müssen, daß ein großer Personalbestand und ein erheblicher Umsatz im Hinblick auf die immer häufiger entstehenden Großhandwerksbetriebe und den anerkannten Begriff des "Großhandwerkers" nicht entscheidend für einen Industriebetrieb sprechen.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Kaulen

Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

